

solche Ehe ergibt sich bei Konrad von Kärnten und Mathilde von Schwaben jedoch gerade dann, wenn Richlind (von Öhningen) und nicht Judith (von Marchtal) die Mutter des Thronbewerbers Hermann von Schwaben war:

OTTO I.

Liutgard von Sachsen
Otto Hz Kärnten
Konrad Hz Kärnten

Liudolf Hz Schwaben
Richlind (von Öhningen)
Hermann Hz Schwaben
Mathilde von Schwaben

⊙um 1002

Indem Hlawitschka keine andere 4:3-Verwandschaft Konrads und Mathildes nachweist, die den Tadel des Königs hätte begründen können, spricht in diesem Fall Hlawitschkas eigene Auffassung von der Zulässigkeit der 4:4- und dem Verbot der 4:3-Ehen zugunsten der ottonischen Abstammung des Thronkandidaten Hermann über Richlind.

Dies würde bedeuten, daß Konrad und Mathilde zweifach (4:4 und 4:3) miteinander verwandt waren. Möglicherweise hat König Heinrich II. auf diese Doppelverwandschaft sogar angespielt, indem er dem jungen Herzog vorwarf, seine Frau sei *sibi propinquam, sic proximam* – ihm nahe (4:4), so sehr nahe (4:3) verwandt.¹²² Nun könnte man einwenden, warum dann Adalbero von Metz sich mit der Aufzählung der 4:4 Verwandschaft begnügte und nicht diese nähere 4:3 Verwandschaft über Hermann und Richlind explizierte. Es gäbe darauf eine einfache Antwort: Der auf Heinrichs Seite stehende Bischof hätte damit öffentlich vor der Synode zugeben müssen, daß der im Kampf um die Königskrone unterlegene Gegenkandidat Hermann von Schwaben um einen Grad näher mit Kaiser Otto III. verwandt war als der von Adalbero unterstützte Heinrich II.! Es hätte laut gesagt werden müssen, daß der verdrängte Thronbewerber Hermann von Schwaben († 1003) von Otto dem Großen abstammte, während König Heinrich II. sich lediglich auf die weiter zurückreichende Abkunft von Heinrich I. berufen konnte.

Auf eine solche 4:3-Verwandschaft scheint König Heinrich II. auch ausdrücklich anzuspielen, indem er auf der Synode den Vorwurf erhob: „Sie scheuen sich nicht, die Abstammungslinie, welche nach den Bestimmungen der Kanones bis zur siebenten Generation (*usque septimam ad generationem*) rein und unverbunden bleiben soll, ruchloser als

122) MGH SS 4, S. 663. Zitat siehe oben.